

**Ergebnisse der Vernehmlassung
Anpassung der Asylstrukturen
Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen
Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse**

1. Allgemeiner Teil

1.1. Ausgangslage

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	Eher Ablehnung: VS: Der Staatsrat bezweifelt, dass die vorliegenden Revision der Asylverordnungen sinnvoll ist, da die entsprechenden Bestimmungen zurzeit im Rahmen der laufenden Asylgesetzrevision beraten werden. Anlässlich des Entlastungsprogramms 03 hat sich die Walliser Regierung gegen die Verlagerung von Aufgaben im Asylbereich vom Bund zu den Kantonen ausgesprochen. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Betreuungskostenpauschale (AsylV2) enthalten aber eine solche Verlagerung. Dieser Vorschlag ist daher abzulehnen. Die übrigen vorgeschlagenen Massnahmen bringen Verbesserungen. Ein Vorbehalt muss aber bezüglich Art. 7 Abs. 3 BVO angebracht werden: nur vorläufig Aufgenommene mit dauerhaftem Aufenthalt sollen von der neuen Regelung profitieren.
Parteien	Ablehnung: LPS: Der Bericht ist zu wenig klar, insbesondere bez. den Ausführungen zur strategischen Leistungsbereitschaft (Art. 29 AsylV2).

Übrige Interessierte	<p>Zustimmung; Identität Schweiz</p> <p>Ablehnung: KKJPD/SODK lehnen die Vorschläge des Bundes ab, soweit sie von finanzieller Bedeutung für die Kantone sind, da es sich nicht um echte Einsparungen handelt, sondern um eine Kostenverlagerung auf die Kantone. Sie bieten Mithilfe an, bei der Ausarbeitung eines tauglichen alternativen Konzepts.</p> <p>Schweiz. Gemeindeverband: hat Verständnis für die Anpassung der Strukturen, aber den Kantonen und Gemeinden muss mehr Zeit gegeben werden, wenn neue Formen der Zusammenarbeit gefragt sind. Das Notfallkonzept ist nicht bekannt. Die Änderungen sollen erst mit der Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes erfolgen.</p> <p>CP/FER: Bericht ist zu wenig klar, insbesondere bez. den Ausführungen zur strategischen Leistungsbereitschaft.</p>
-----------------------------	---

2. Besonderer Teil

2.1. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2)

Artikel 29 Betreuungskostenpauschale für Asylsuchende und Schutzbedürftige

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	<p><u>Ausgangslage und Rückgang der Asylgesuche</u></p> <p>Zustimmung: BS; SZ; TG; LU; NW: Anpassung an die sinkenden Gesuchszahlen ist notwendig und sinnvoll</p> <p>Ablehnung GL: Rückgang der Asylgesuchszahlen erfordert Anpassungen.</p>
Parteien	<p>Zustimmung: EDU: stimmt der Anpassung der Strukturen zu</p> <p>Ablehnung FDP: es ist gefährlich, die Asylstrukturen anlässlich einer asylpolitischen Schönwetterlage bis auf einen derart tiefen Sockel abzubrechen. Es entsteht grosser Know-how-Verlust, der im Bedarfsfall nicht mehr reaktiviert werden kann. Zudem ist jederzeit mit regionalen Krisenherden zu rechnen, was zu einem sprunghaften Anstieg der Asylgesuche führen kann. Es ist nicht angemessen, bereits ab 10'000 Gesuchen von einer Notlage auszugehen, resp. eine solche zu suggerieren.</p>
Übrige Interessierte	-

<p>Kantone</p>	<p><u>Neues Modell Betreuungskostenpauschale</u></p> <p>Zustimmung: -</p> <p>Teils Zustimmung/ Teils Ablehnung: GL; TG</p> <p>Ablehnung: AG; AI; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GR; JU; LU; NE; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; TI; UR; VD; VS; ZG; ZH</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>OW; ZG; ZH: schliessen sich der Vernehmlassung der KKJPD/SODK an TI: Diese Änderung darf nicht auf Verordnungsstufe erfolgen. Es ist nicht auszuschliessen, dass sie nicht gesetzeskonform ist. BL; GL; TG; SZ; UR: Umstellung von der Fluss- auf die Bestandesrechnung wird begrüsst AG: Umstellung von der Fluss- auf die Bestandesrechnung wird abgelehnt. BS; SZ: Es ist angebracht, die Asylstrukturen den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. AI; AR; BS; GE; GR; SG; SH; VD: Neues Modell soll (in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet werden und) inhaltlich und zeitlich im Zusammenhang mit der Globalpauschale stehen. BE; NW: Falls an der Änderung festgehalten wird, soll das neue Modell erst auf 1.1.07 in Kraft treten. AG; AI; GR; JU; LU; NE; VD; ZH: Die Einsparungen sind kontraproduktiv und führen zu Problemen und Mehrkosten in anderen Bereichen (Sozialversicherungskosten, Gesundheitskosten, Nachbarschaftsprobleme, Sicherheit, etc.). GR; LU; SG: Das neue Modell hat zur Folge, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen überprüft werden muss. (AI; FR; SG: Zusammenarbeit Bund / Kantone ist in Frage gestellt.) FR; GR; LU; NE; UR; VS: Qualitativ gute Betreuung hat ihren Preis. VS: Die Betreuungskosten sollen den Kantonen nicht nur als Beitrag abgegolten werden.</p> <p><u>Sockelstellen / Strategische Leistungsbereitschaft</u></p> <p>AG; GL; NW; SZ: Streichung der Sockelstellen führt zu nicht akzeptabler Kostenverlagerung. (AG; GL: Reduktion der Sockelstellen von 4 auf 2 wäre akzeptabel.) BL; GR; TI; ZG: Sockelbetrag darf nicht gestrichen werden. (BL; NW; SH: Sockelbeitrag für die kleinen Kantone sehr wichtig) GL: Jeder Kanton muss Grundstruktur erhalten, Neue aufzubauen braucht mehr Zeit als Bestehende zu erweitern. UR: Die kleineren Kantone verlieren durch dieses neue System besonders viel.</p>
----------------	--

AI; AG; FR; GE; SG; SH; ZH: **Strategische Leistungsbereitschaft** der Kantone muss erhalten bleiben und vom Bund finanziell abgegolten werden.

LU; TG: Bund muss Zusage geben, dass er bei einer allfälligen Zunahme der Asylgesuche keine Leistungsbereitschaft von den Kantonen mehr erwartet. (LU: Empfiehlt, dass der Bund in einem gewissen Umfang die strategischen Leistungsreserven beibehält.)

GL; ZH: Zusammenarbeit Bund / Kantone ist in Frage gestellt, wenn die strategische Leistungsbereitschaft aufgehoben wird.

TG: Die **Aufrechterhaltung der kantonalen Strukturen** im Asylbereich ist mit diesen Sparmassnahmen **nicht mehr möglich**. (BS: für kleine Kantone nicht mehr möglich)

Vorläufig Aufgenommene

BE; BS; GL; NE; SG; SO; SZ; TG; TI; VD; VS: nicht Berücksichtigung der vorläufig Aufgenommenen (SG; SZ; TG; VD; VS: sowie Personen im Vollzug) führt zu nichtakzeptabler Kostenverlagerung. Die Kantone haben nur beschränkt Einfluss auf die Dauer des Aufenthalts dieser Personen.

AI; AR; GE; NW; SG; SH; TI; ZG; ZH: Die Kosten für vorläufig Aufgenommene sind den Kantonen abzugelten.

BS: Hat einen hohen Anteil vorläufig Aufgenommene und wenig Personen mit laufendem Verfahren, was eine Einbusse von 70% der Betreuungskostenpauschale zur Folge haben würde.

AG; BE; BS; FR; GE; GR; NE; NW; TI; VS; ZG: Es ist widersprüchlich, dass der Bund für die VA keine Betreuungskosten übernimmt, diese Personen aber in den Arbeitsmarkt integrieren will. Integration kann nicht ohne Betreuung erfolgen. (ZG: Die Integration in den Arbeitsmarkt lässt sich allein durch marginale Verbesserungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt nicht bewerkstelligen.)

Notfallkonzept

AI; AR; BE; BS; GE; GL; GR; LU; NE; NW; SG; SH; TG; ZH: Es ist nicht bekannt, wie das Notfallkonzept des Bundes bei einem Wiederanstieg der Asylgesuche aussieht.

BE; NE; NW: fordern diesbezüglich sofortige Info

BS: Standortkantone von ES müssen zwingend in Entwicklung des Notfallkonzepts einbezogen werden.

AR; GE, SG; ZH: Kantone müssen in Entwicklung des Notfallkonzepts einbezogen werden.

VS: Das Notfallkonzept kann ohne Einbezug der Kantone, der Gemeinden und der Bevölkerung nicht umgesetzt werden.

	<p><u>Interkantonale Zusammenarbeit</u></p> <p>AR; BE; BS; LU; NE; NW; SH; SZ; VD; ZH: Im Bereich des Asylwesens werden technisch einfach umzusetzende interkantonale Modelle auf der politischen Ebene schwer umsetzbar sein. (AR; SZ: Interkantonale Zusammenarbeit ist unrealistisch; SH: realitätsfremd) BE; BS; FR; GR; NE; SG; UR; VD: Die Erarbeitung interkantonaler Modelle braucht Zeit.</p> <p><u>Berechnung / Finanzielle Auswirkungen</u></p> <p>AG; AI; NW; TI; VD: Einsparungen dürfen nicht zu Lasten der Kantone gehen. TG; LU; VD; ZG: Es ist keine Einsparung, sondern eine Kostenverschiebung auf die Kantone AI; AR; BE; NW; SG; VD: Kt. haben Budget für 06 schon gemacht. Leistungsverträge mit Dritten können nicht so schnell angepasst oder gekündigt werden. BS: Der Betrag ist nicht unter Fr. 900.— pro Person und Quartal anzusetzen LU: Die neue Kalkulation nimmt nur noch die Durchschnittszahl der anwesenden Asylsuchenden mit hängigem Verfahren eines Quartals als Grundlage. Diese Berechnung berücksichtigt dabei nicht, ob in einem Quartal zehn Personen an den Kanton zugewiesen werden und zehn Personen ausreisen oder 100 Personen zugewiesen werden und 100 Personen ausreisen. Beides ergibt per Saldo Null – die zweite Version ist aber mit einem vielfach höheren Betreuungsaufwand verbunden. Zudem würden Personen, die bereits an der Empfangsstelle einen negativen Asylentscheid mit einer vorläufigen Aufnahme erhalten, für den Kanton überhaupt nie eine Betreuungspauschale auslösen. Bei einer Erhöhung des Anteils der Verfahren in den Empfangsstellen ist diese Zahl nicht zu unterschätzen, da die Zahl der vorläufigen Aufnahmen aus dem Asylverfahren im Jahr 2005 (gemäss Asylstatistik August 2005) mehr als doppelt so hoch ist wie die Zahl der Asylgewährungen. BS: Kanton wird erstmals nicht mehr in der Lage sein, mit dem Total der Bundespauschalen alle im Asylbereich anfallenden Kosten zu decken. LU: Die Einsparung von gesamthaft 27 Millionen Franken wird alle Kantone, besonders die kleineren, unter massiven Spardruck setzen.</p>
<p>Parteien</p>	<p>Zustimmung SVP/EDU: begrüssen den Vorschlag</p> <p>Teils Zustimmung/ Teils Ablehnung: CVP: Begrüssst das neu vorgeschlagene Modell für die Betreuungskostenpauschale. Die Einbussen für die Kantone fallen aber zu hoch aus. Der Bund muss sich mit den Kantonen auf eine vernünftige Entschädigung einigen.</p>

	<p>Ablehnung FDP: Budgetreduktionen des EJPD dürfen nicht einseitig zu Lasten der Kantone gehen. Der vorliegende Vorschlag wird eine Kostenverlagerung auf die Kantone bewirken. Bund und Kantone sitzen aber im Asylwesen auch in Zukunft im gleichen Boot. Der Betreuungsaufwand sollte in Zusammenarbeit mit den Kantonen eruiert werden. Der Bundesrat wird gebeten, die Höhe der Betreuungskosten bis zum Inkrafttreten des teilrevidierten EAuG (<i>gemeint ist wohl EAsylG</i>) mit den Kantonen einvernehmlich zu regeln. SP/LPS/CSP¹: lehnen Vorschlag ab, da er eine Kostenverlagerung zu den Kantonen bedeutet. Dies ist nicht akzeptabel, umso mehr als bereits mit dem EP03 eine Kostenverlagerung zu den Kantonen stattfand und diese sich mit der im neuen Asylgesetz vorgesehenen Ausdehnung auf alle negativen Entscheide noch verstärken wird.</p>
<p>Übrige Interessierte</p>	<p>Zustimmung CP/FER/Identität Schweiz: unterstützen die Änderung</p> <p>Ablehnung KKJPD/SODK/VKM: Der Sockelbeitrag und die verzögerte Anpassung des Basisbetrags bei einem Rückgang der Gesuchszahlen bewirken, dass die Kürzung der Betreuungskostenpauschale mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgt, die den Kantonen die nötige Zeit für strukturelle Anpassungen lässt (Auflösung von Arbeitsverhältnissen, Betreuungsstrukturen, Kursen, Beschäftigungsprogrammen) Die Kantone müssen, unabhängig von den Schwankungen der Asylgesuchszahlen, eine minimale Betreuungsinfrastruktur aufrecht erhalten können. Durch den Verzicht auf die strategische Leistungsbereitschaft wird die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen grundlegend in Frage gestellt. Die Kantone erhalten dadurch 40% weniger Bundesgelder (Kleinkantone sogar 60-80%). D.h. wenn die Kantone grosse Defizite vermeiden wollten, müssten sie die Qualität der Betreuung drastisch abbauen. Allfällige Sparmöglichkeit durch regionale oder interkantonale Modelle bedingen Anpassungen der kantonalen rechtlichen Grundlagen und sind kurzfristig nicht zu realisieren. Es ist zudem offen, ob sich dadurch der Verlust durch den Verzicht auf die strategische Leistungsbereitschaft vermindern oder ausgleichen liesse. Das Notfallkonzept des Bundes für den Fall eines Wiederanstiegs der Gesuchszahlen ist nicht bekannt. Solange der Bund diesbezüglich keine konkreten Vorstellungen äussert, macht der vorgeschlagene massive Strukturabbau wenig Sinn. Die Kantone haben ihr Budget für 2006 aufgrund der geltenden Rechtslage erstellt, ebenso die Gemeinden und Privaten, die oftmals mit der Betreuung beauftragt sind. Eine Inkraftsetzung des neuen Modells bereits per 1.4.06 würde die Kantone unvorbereitet treffen und ist auch daher abzulehnen. Die vorläufig Aufgenommenen müssen in die Berechnung der Betreuungskostenpauschale einbezogen werden. Erstens fallen auch für diese Personengruppe Betreuungsaufgaben an und zweitens sollen vorläufig Aufgenommene nach dem neuen Asylgesetz resp. ANAG besser in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dies bedingt seitens der Kantone grosses Engagement in der Betreuung. Die Einsparungen, die sich der Bund durch die verbesserte Integration der vorläufig</p>

¹ Die CSP unterstützt in den Grundzügen die Stellungnahme der SFH

Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt verspricht, sollen somit durch von den Kantonen finanzierte Massnahmen erreicht werden. Zudem ist bei der Teilrevision des Asylgesetzes vorgesehen, dass der Bund den Kantonen einen Beitrag an die Betreuungskosten abgilt. Es ist deshalb nicht einsichtig, weshalb die vorläufig Aufgenommenen in einer Übergangsphase bei der Berechnung der Betreuungskostenpauschale ausgeschlossen sein sollen.

KKJPD/SODK beantragen:

1. Auf das neue Berechnungsmodell für die Abgeltung der Betreuungskosten ist zu verzichten.
2. Ein neues Modell ist frühestens mit dem Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes und der dabei vorgesehenen Einführung der Globalpauschale einzuführen.
3. Gleichzeitig mit der Einführung eines neuen Modells muss ein detailliertes Notfallkonzept vorliegen, das gemeinsam mit den Kantonen zu erarbeiten ist.
4. Die strategische Leistungsbereitschaft der Kantone ist zu erhalten, und die Kosten sind durch den Bund mit einem entsprechenden Finanzierungsmodell abzusichern.
5. Die Kosten für die Betreuung der vorläufig Aufgenommenen sind den Kantonen abzugelten.

SFH/ASCSP/HEKS/SRK: lehnen Vorschlag ab, da er zu einem massiven Abbau der Betreuung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen führt. Es ist zwar richtig, künftig auf den Bestand abzustellen, die Pauschale sollte aber den effektiven Betreuungsaufwand für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Personen im Vollzug abdecken. Damit vorläufig Aufgenommene die Vorzüge des erleichterten Zugangs zum Arbeitsmarkt effektiv in Anspruch nehmen können, sind sie entsprechend zu betreuen.

nur **SRK:** es wird erwartet, dass die Behörden eine individuelle, der Situation entsprechende immaterielle Sozialhilfe mit entsprechendem Personal garantieren. Die Ausarbeitung eines auf dieses Ziel gerichteten gesamtschweizerisch gültigen Minimalstandards der Sozialhilfe für Asylsuchende durch Kantone und Bund ist wichtig. SRK macht zudem einen Vorschlag für eine alternative Berechnungsformel, in der vorläufig Aufgenommene und eine Abstufung nach Bestandeszahl in den Kantonen enthalten ist.

Caritas Schweiz/Gemeindeverband/Travail.Suisse/SSV: lehnen den Vorschlag ab. Auf keinen Fall darf der Sockelbeitrag gestrichen werden, der auch kleinen Kantonen die Betreuung erlaubt. Dem Wechsel zu den Bestandeszahlen kann zugestimmt werden, aber erst mit der Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes und in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die vorläufig Aufgenommenen sind dabei zu berücksichtigen. Regionale oder interkantonale Lösungen erfordern Zeit und sind in nützlicher Frist nicht realisierbar. Sie widersprechen dem föderalen System.

economiesuisse: begrüßen die Änderung, allerdings ist die finanzielle Wirksamkeit dieser Massnahme periodisch zu überprüfen

Zusammenfassung (Art. 29):

- Alle Kantone sind dagegen
- Alle Parteien, ausser SVP und EDU, sind dagegen
- Interessierte Kreise sind mehrheitlich dagegen, vor allem Hilfswerke, dafür sind: CP, Identität Schweiz und Fédérations des Entreprises Romands

Die wichtigsten Kritikpunkte sind:

Kantone / Parteien

- Es handelt sich nicht um Einsparungen, sondern um eine (nicht akzeptable) Kostenverlagerung auf die Kantone
- Die Aufrechterhaltung der kantonalen Strukturen im Asylbereich ist mit diesen Sparmassnahmen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich. Die Betreuung kann nicht mehr in der nötigen und gewohnten Qualität aufrechterhalten werden, vor allem bei den kleinen Kantonen
- Die strategische Leistungsbereitschaft der Kantone muss erhalten und vom Bund abgegolten werden, ansonsten eine Neuverteilung der Aufgaben Bund/Kantone erfolgen muss, inkl. einer expliziten Erklärung des Bundes, dass die Kantone aus der Verantwortung für die Betreuung der Asylsuchenden entlassen werden.
- Das Notfallkonzept des Bundes für besondere Lagen ist nicht bekannt. Die Kantone müssen einbezogen werden in die Entwicklung dieses Konzeptes
- Regionale oder interkantonale Zusammenarbeit im Asylbereich ist kurzfristig nicht realisierbar und eher unrealistisch wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den Kantonen.
- Vorläufig Aufgenommene (tw auch Personen im Vollzug) müssen berücksichtigt werden bei der Berechnung der Pauschale. Es ist widersprüchlich, die vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt integrieren zu wollen, aber keine Betreuungskosten zu übernehmen. Integration in den Arbeitsmarkt kann nicht ohne Betreuung erfolgen.
- Von den Parteien wünschen FDP und CVP eine einvernehmliche Lösung und Zusammenarbeit Bund/Kantone

Hilfswerke

Es ist richtig auf Bestand abzustellen, aber die Pauschale muss den effektiven Betreuungsaufwand für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Personen im Vollzug abdecken. Vorläufig Aufgenommen, die in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, sind zu betreuen.

Artikel 55 Überprüfung der Mittellosigkeit

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	Zustimmung AR, GL, VS, ZG Ablehnung -
Parteien	Zustimmung FDP, LPS/PLS Ablehnung -
Übrige Interessierte	Zustimmung economiesuisse, HEKS, Identität Schweiz, SFH, SRK Ablehnung -

Artikel 57 Beschaffung von Reisepapieren

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	Zustimmung AG, AR, FR, GL, OW, VS, ZG, BL (jedoch sollen auch noch weitere Kosten übernommen werden, Pass - Photos...) Ablehnung -
Parteien	Zustimmung FDP Ablehnung SD: Art. 57 lit. b (wer definiert, wann eine Reise notwendig ist?)
Übrige Interessierte	Zustimmung economiesuisse, Identität Schweiz, HEKS, SFH, SRK Ablehnung -

Artikel 58 Kosten für die Zuführung

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	<p>Zustimmung FR, GL, ZG, AG, VS</p> <p>Ablehnung AR: Art. 58 Abs 1 lit. a (ist dahingehend zu ergänzen, dass die Begleitpauschale auch für die Zuführung zwecks zentralisierter Befragung beim BFM in Bern-Wabern ausgerichtet wird) Art. 58 Abs. 1 lit. b (ist auszudehnen auf physisch, psychisch kranke Personen, bei welchen eine medizinische Betreuung als nicht angemessen erscheint) GR: Art. 58 Abs. 2 (Entschädigung für Begleitpersonen auch dann, wenn eine Begleitung lediglich bis zum Flughafen notwendig ist) NE: Art. 58 Abs. 1 lit. a / Art. 58 Abs. 3 (konsularische Vertretung: die Pauschale sollte auch bei ziviler Begleitung ausgerichtet werden, medizinischer Begleitung: eine Entschädigung ins Auge fassen) OW: Art. 58 Abs. 2 lit. b (Pauschale von CHF 300 ist zu tief angesetzt; die polizeiliche Begleitung wird in ZH und in den Kantonen der Zentralschweiz mit CHF 800 pro Tag und Begleitung in Rechnung gestellt); Art. 58 Abs. 4 (Pauschale von CHF 50 ist zu tief angesetzt; dies wirkt sich negativ auf die Motivation für die Polizeibegleitung aus) SG: Art 58 Abs. 1 lit. a (sollte insofern ergänzt werden, als die Begleitpauschale auch bei Zuführungen zum BFM bezahlt wird); Art. 58 Abs. 1 lit. b (Bestimmung ist um die Personengruppe der gebrechlichen und kranken Personen zu erweitern) SO: (Pauschalbeträge zu tief angesetzt; entsprechen nicht dem tatsächlichen Aufwand) VD: (Die Pauschalen sind ungenügend; die Pauschale sollte auch für Polizeieskorten bei zentralen Befragungen und für die Begleitung eines zivilen Mitarbeiters zur konsularischen Vertretung oder zum BFM ausgerichtet werden; die Pauschale für die medizinische Begleitung muss angesichts der Schwierigkeiten, medizinisches Personal zu finden, höher ausfallen) ZH: (Die für die Zuführung und Begleitung von Asylsuchenden festgelegten Pauschalbeträge sind zu tief angesetzt)</p>

Artikel 58a Kosten für die Identitätsabklärung

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	<p>Zustimmung AG, ZG, VD: Art. 58a Abs. 2</p> <p>Ablehnung AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SH, ZH: Art. 58a Abs. 2 (Pauschale von CHF 300 deutlich zu tief. Abgeltung der effektiven Kosten) NW: Art. 58a Abs. 2 (Ansatz von CHF 300 für Übernachtung zu tief: 1. Übernachtung im Regionalgefängnis Bern kostet CHF 495 (jede weitere Nacht CHF 150); Übernachtung im Gefängnis Frambois in Vernier (Genf) kostet pro Nacht CHF 280) VD: (Die Pauschalen sind ungenügend; die Pauschale sollte auch für Polizeieskorten bei zentralen Befragungen und für die Begleitung eines zivilen Mitarbeiters zur konsularischen Vertretung oder zum BFM ausgerichtet werden)</p>
Parteien	<p>Zustimmung FDP</p> <p>Ablehnung SD: Art 58a Abs. 1 (unverständlich, weshalb Asylbewerber bei der Kontaktaufnahme mit Konsulat einen Dolmetscher benötigen); Art. 58a Abs. 2 (unverständlich, weshalb Vertretungen von ausländischen Immigrationsbehörden zu einer Ferienreise in die Schweiz eingeladen werden); Art. 58 Abs. 2 (Pauschale von CHF 300 zu hoch)</p>
Übrige Interessierte	<p>Zustimmung economiesuisse, HEKS, Identität Schweiz, SFH, SRK</p> <p>Ablehnung KKJPD/SODK/VKM: Art. 58a Abs. 2 (Übernachtungspauschale zu tief angesetzt)</p>

Artikel 59 Vergütbare Ausreisekosten

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	<p>Zustimmung AG: Art. 59 Abs. 1 lit. d wird gutgeheissen AR FR, VD: Art. 59 Abs. 4 LU: Art. 59 Abs. 1 - 5 (exkl. 3)(Erhöhung Reisegeld heikel, da zusätzlicher Anreiz, Asylgesuch einzureichen) NE: Art. 59 Abs. 4 (die Erhöhung der Entschädigung der Reisekosten wird unterstützt, der Höchstwert von 1'000 Franken pro Familie ist aber zu begrenzt) ZG: Art. 59 Abs. 1 - 5 (exkl. 3) (jedoch: Art. 59 Abs. 1 lit. d: Anspruch auf CHF 300 sollte auch bestehen, wenn die Person ausnahmsweise nicht per Jail-Transport-System (JTS) zugeführt wird VS: Art. 59 Abs. 2 und 4 werden gutgeheissen</p> <p>Ablehnung AG, VS: Art. 59 Abs. 3 (VS: den Kantonen sollte nur in aussergewöhnlichen Fällen oder wenn keine glaubhafte Begründung besteht, eine Rechnung gestellt werden) AI, BS, BL, NW, OW, SG, SH, SO, TI, ZG: Art. 59 Abs. 3 (in Widerspruch zum Bestreben des Bundes, die freiwillige Rückkehr zu fördern) BE: Art. 59 Abs. 3 (Annullierungen können von den Kantonen nicht gänzlich verhindert werden) FR: Art. 59 Abs. 3 (wenn der Kanton bei allen selbständigen Ausreisen eine polizeiliche Begleitung bis zum Flughafen sicherstellen soll, wären die diesbezüglichen Kosten höher als die durch eine Verminderung der Annullierungskosten vermutungsweise erzielten Einsparungen) GE: Art. 59 Abs. 3 (widersprüchlich, muss gestrichen werden; wenn ein Kanton oft Rückflüge annulliert, muss man praktische Lösungen finden) GL, LU, SZ: Art. 59 Abs. 3 (Formulierung "... falls der Kanton die Annullierung hätte verhindern können" ist zu wenig bestimmt) GR: Art. 59 Abs. 3 (widersprüchlich; streichen, bzw. Kriterien definieren, unter welchen Voraussetzungen Annullierungskosten den Kantonen überbunden werden sollen) NE: Art. 59 Abs. 3 (dieser Artikel bestraft den Kanton, der einer Person, die selbständig und freiwillig ausreisen will, diese Freiheit lässt) VD: Art. 59 Abs. 3 (diese Bestimmung führt dazu, dass systematisch polizeiliche Begleitung verlangt wird) ZH: Art. 59 Abs. 3 (Widersprüchlich zum Bestreben des Bundes, die freiwillige Ausreise zu fördern. Risiko, dass ausreisepflichtige Personen nicht lückenlos erscheinen und einzelne Flugbuchungen annulliert werden müssen liesse sich nur durch systematische polizeiliche Anhaltungen und anschliessende Begleitung zum Flughafen vermeiden</p>

	UR: Art. 59 Abs. 4 (präzisere Formulierung erwünscht; sind Reisekosten Wohnort - Flughafen im Reisegeld enthalten?)
Parteien	<p>Zustimmung FDP: Art. 59 Abs. 1,2 und 4 LPS/PLS: Art. 59 Abs. 4</p> <p>Ablehnung FDP: Art. 59 Abs. 3 (Personen, die freiwillig - selbständig ausreisen, müssten systematisch an den Flughafen begleitet werden) SD: Art. 59 Abs. 1 lit. b (Reisegeld in der Höhe von CHF 200 bis CHF 500 für erwachsene Person sowie CHF 50 pro Kind ist völlig überrissen); Art. 59 Abs. 1 lit. d (Entschädigung von CHF 300 für Übernachtung am Flughafen ist überrissen)</p>
Übrige Interessierte	<p>Zustimmung economiesuisse, HEKS, SFH, SRK, Identität Schweiz: Art. 59 Abs. 1 - 5 (exkl. 4)</p> <p>Ablehnung Identität Schweiz: Art. 59 Abs. 4 (darf nur in Ausnahmesituationen zur Anwendung gelangen) CP: (Massnahme nicht effektiv; Bericht liefert keine Daten über heutige Ausrichtung) KKJPD/SODK/VKM: Art. 59 Abs. 3 (widersprüchlich zum Bestreben, die freiwillige Rückkehr zu fördern) sgv/usam: Art. 59 Abs. 4 (ist skeptisch bezüglich der Effizienz einer solchen Massnahme)</p>

Artikel 60 (Aufgehoben)

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	Zustimmung GL Ablehnend -
Parteien	-
Übrige Interessierte	Zustimmung economiesuisse, HEKS, SFH, SRK Ablehnend -

Zusammenfassung (Art. 55 bis 60 AsylG):

Der Grossteil der Änderungen / Anpassungen im 5. Kapitel der Asylverordnung 2 wurde von den zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen gutgeheissen. Die meisten Änderungen / Anpassungen entsprechen denn auch der herrschenden Praxis gemäss Weisung Asyl 61.1.1. Die meisten Kantone begrünnen die Möglichkeit der Reisegelderhöhung nach Art. 59 Abs. 4 AsylV 2 als zusätzliches Mittel, um den Anreiz für die selbständige (und kostengünstigere) Ausreise zu fördern. Von allen Kantonen wurde die Höhe der Übernachtungspauschale im Zusammenhang mit Botschaftszuführungen (Art. 58 Abs. 2 AsylV 2) bemängelt.

Artikel 64 Einschränkungen (Rückkehrhilfe)

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	<p><u>Allgemeine Bemerkungen zur Erweiterung der Rückkehrhilfe</u></p> <p>Zustimmung BE, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH: Befürworten die Erweiterung der Rückkehrhilfe generell. BS: Die finanzielle Rückkehrhilfe muss möglichst unkompliziert und rasch erfolgen, speziell für die Personengruppe mit NEE. Hier wäre z.B. ein Anreiz in Form eines erweiterten Reisegeldes vorstellbar. TG: Die Ausweitung der Rückkehrhilfe erfordert eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen involvierten Stellen (insbes. verlangt die zeitliche Befristung bis zur Rechtskraft des NEE sofortige Rückkehrhilfeaktivitäten der zust. Fürsorgeämter). TI: Es wird erwartet, dass in diesem Bereich weitere Massnahmen folgen. VS: Der Verordnungstext muss in dem Sinne geändert werden, dass abgewiesene Asylsuchende bis zum Ablauf der Ausreisefrist von der finanziellen Rückkehrhilfe profitieren können und nicht nur bis zur Rechtskraft des Wegweisungsentscheids. Es wird schwierig zu bestimmen, bis wann eine Person sich bereit erklären kann, selbständig auszureisen und ab wann die Polizei Zwangsmassnahmen anwenden soll.</p> <p>Zustimmung mit Vorbehalten AR, BS, FR, JU und ZG: Finanz. RKH sollte auch nach Rechtskraft des NEE bzw. des Wegweisungsentscheids möglich sein AI, BL: Finanz. RKH sollte bei Personen mit abgelaufener Ausreisefrist nicht möglich sein:</p> <p>Ablehnung AG: Es darf mit gutem Grund bezweifelt werden, ob mit diesen Änderungen tatsächlich ein Anreiz für die pflichtgemässe und selbständige Ausreise geschaffen würde angesichts der fehlenden Akzeptanz der Wegweisungsentscheide und der kaum bestehenden Kooperationsbereitschaft bei der Beschaffung von Reisedokumenten. Problematisch ist zudem, dass gerade nach einem durchlaufenem Beschwerdeverfahren bei der ARK (und damit nach Rechtskraft) keine Möglichkeit zur (gemeint wohl: finanzielle) Rückkehrhilfe besteht. Sinnvoll wäre hier, die Erteilung von Rückkehrhilfe neu an die Ausreisefrist anzuknüpfen, da eine solche bei längeren Beschwerdeverfahren neu angesetzt wird. Dies wiederum ist jedoch aufgrund der schon im Grundsatz unglücklichen gesetzlichen Erklärung von Asylfällen zu ANAG-Fällen per Rechtskraftdatum nicht möglich: für ANAG-Fälle ist vom Gesetz keine Rückkehrhilfe vorgesehen.</p>

Adressaten	Stellungnahme
Parteien	<p>Zustimmung EVP, CVP, FDP, EDU, LPS</p> <p>Zustimmung mit Vorbehalten SP: Finanz. RKH sollte auch nach Rechtskraft des NEE möglich sein</p> <p>SVP: Finanz. RKH sollte bei Personen mit abgelaufener Ausreisefrist nicht möglich sein</p> <p>Ablehnung SD: Die Revision des bisherigen Art. 64 im Sinne der Vorlage wird strikt abgelehnt. Sonst wird jeglicher Anreiz, die Schweiz freiwillig zu verlassen, ausgehöhlt.</p>
Übrige Interessierte	<p>Zustimmung SFH, Identität Schweiz, KKJPD/SODK, Travail Suisse, Verband der Schweizer Unternehmen, Schweiz. Gemeindeverband, UNHCR</p> <p>Zustimmung mit Vorbehalten SSV, ASCSP, Caritas, SFH, SRK, Terre des Femmes, HEKS: Finanz. RKH sollte auch nach Rechtskraft des NEE bzw. des Wegweisungsentscheids möglich sein VKM: Finanz. RKH darf bei Personen mit abgelaufener Ausreisefrist nicht möglich sein</p> <p>Ablehnung CP: Massnahme nicht effektiv; Bericht liefert keine Daten über heutige Ausrichtung FER: bezweifelt, dass der Anreiz zur Rückkehr wirksam ist, wenn die Rückkehrhilfe auch Personen mit einem Nichteintretensentscheid gewährt wird (Art. 64 lit. a), stimmt aber dem Ausschluss von Personen mit genügenden finanziellen Mitteln zu (Art. 64 lit. d). sgv/usam: ist skeptisch, was die Wirksamkeit solcher Massnahmen betrifft.</p>
Kantone	<p>Erweiterung der Zielgruppe für die Rückkehrberatung (e contrario aus revid. Art. 64 Abs. 1)</p> <p>Zustimmung BL, BS, GE, GR, LU, OW, SG, SH, SZ, VD: Die Ausweitung der Rückkehrberatung auf einen weiteren Personenkreis wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Ablehnung -</p>

Adressaten	Stellungnahme
Parteien	<p>Zustimmung FDP, EDU: Die Ausweitung der Rückkehrberatung auf einen weiteren Personenkreis wird ausdrücklich begrüsst, denn sie entspricht einem Bedürfnis der Praxis.</p> <p>Ablehnung -</p>
Übrige Interessierte	<p>Zustimmung KKJPD/SODK, (ähnlich) Schweiz. Gemeindeverband, Identität Schweiz: Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Rückkehrberatung auch für Personen geöffnet wird, die bereits einen rechtskräftigen NEE und Wegweisungsentscheid erhalten haben. VKM, Caritas: Personen mit rechtskräftigem NEE/Wegweisungsentscheid sind aufgrund fehlender Mittel und Möglichkeiten mehrheitlich gar nicht in der Lage, einen gangbaren und legalen Ausweg zu finden. Mit dem Zugang zur Rückkehrberatung schafft der Bund nun auch für diese Personen eine Perspektivenhilfe. SRK: Obschon nicht Thema dieser Revision, da Art. 67 und 68 AsylV2 betreffend: Neutralität, Behördenunabhängigkeit...in der Rückkehrberatung... sind wichtige Faktoren.... Das bisherige Konzept der Rückkehrberatung muss neu überdacht werden. Es könnte sinnvoller sein, einige regionale Rückkehrberatungsstellen einzurichten und nicht weiterhin in jedem Kanton eine Rückkehrberatungsstelle zu führen. Die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe sollte aus der kantonalen Zuständigkeit herausgelöst und national angeboten werden. Ähnlich: HEKS, SFH Die Rückkehrberatung in den ES sollte qualifizierten Dritten übertragen werden.</p> <p>Ablehnung -</p>
Kantone	<p>Finanzielle RKH für Personen mit einem noch nicht rechtskräftigen NEE/Wegweisungsentscheid (e contrario aus revid. Art. 64 Abs. 1 lit. a)</p> <p>Zustimmung BE, VD, FR mit Vorbehalt : In der Praxis wird es schwierig sein, Rückkehrhilfe auch Personen mit einem noch nicht rechtskräftigen Nichteintretensentscheid zu gewähren. Wird keine Beschwerde eingereicht, wird der Nichteintretensentscheid 5 Tage nach der Eröffnung rechtskräftig Dies ist eine zu kurze Frist, um die betroffene Person von einer freiwilligen Ausreise zu überzeugen.</p> <p>Ablehnung -</p>

Adressaten	Stellungnahme
Parteien	<p>Zustimmung SP, EDU: Die Erweiterung der Rückkehrhilfe auf Asylsuchende mit noch nicht rechtskräftigem NEE durch Beratung und finanzielle Unterstützung ist eine sinnvolle Motivation für eine selbständige Ausreise. Dies jedoch nur, wenn dabei grössere Missbräuche verhindert werden.</p> <p>Ablehnung -</p>
Übrige Interessierte	<p>Zustimmung Travail Suisse: stimmt dieser Massnahme zu.</p> <p>Ablehnung -</p>
Kantone	<p>Finanzielle RKH auch für Personen mit einem bereits rechtskräftigen NEE/Wegweisungsentscheid (Streichung von revid. Art. 64 Abs. 1 lit. d)</p> <p>Zustimmung AR: Abs. 1 lit. a sollte ersatzlos gestrichen werden. Der Regierungsrat unterstützt die im Bericht aufgeführten Erfahrungen ausdrücklich, wonach der Ausschluss von jeglicher Form von RKH kontraproduktiv ist. JU: Rückkehrhilfe soll auch bei rechtskräftigen Nichteintretensentscheiden gewährt werden können. ZG, ähnlich BS und FR: Unter gewissen Voraussetzungen wäre sogar eine Gewährung von Rückkehrhilfe nach einem rechtskräftigen NEE/Wegweisungsentscheid vorstellbar.</p> <p>Ablehnung BL: Es wäre fehl am Platze, nach Rechtskraft der Wegweisung noch finanzielle Rückkehrhilfe anbieten zu wollen. SZ: Personen mit rechtskräftigem NEE und Wegweisungsentscheid sollen wohl Beratung in Anspruch nehmen können, die Ausrichtung von Finanzhilfen könnte jedoch dazu führen, dass vermehrt neue Gesuche gestellt werden oder Wiederholungsgesuche zunehmen.</p>
Parteien	<p>Zustimmung SP: Personen mit Nichteintretensentscheiden sollten nicht mehr von der finanziellen Rückkehrhilfe ausgeschlossen werden. Der Verzicht auf diese Regelung ist eine klare Bestätigung, dass die Streichung der Sozialhilfe die Beschönigung der</p>

Adressaten	Stellungnahme
	<p>Asylstatistiken und eine Verlagerung von Aufgaben auf die Kantone und wichtige Städte der Schweiz bewirken soll.</p> <p>Ablehnend</p> <p>-</p>
<p>Übrige Interessierte</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Caritas: Der Ausschluss von Personen mit einem rechtskräftigen NEE und Wegweisungsentscheid von der finanziellen Rückkehrhilfe wird abgelehnt. Finanzielle RKH muss unabhängig vom Inkrafttreten eines NEE gewährt werden können, da die individuelle Ausgangslage der Betroffenen sich innerhalb der kurzen Verfahrensfrist in der Regel kaum verändert.</p> <p>ASCSP, ähnlich SRK, SSV, Terre des Femmes: Wenn der Bund die Rückkehrhilfe für ein wirksames Instrument zur Förderung der Ausreise von Abgewiesenen hält, sollte diese Möglichkeit allen Personen mit einem rechtskräftigen Entscheid offenstehen. Art. 64 lit. a sollte daher gestrichen werden.</p> <p>SFH, ähnlich HEKS: Rückkehrhilfe sollte auch für Personen mit einem NEE und Wegweisungsentscheid auch nach Eintritt der Rechtskraft offen stehen. Grund: Art. 93 AsylG sieht keine Einschränkung des Personenkreises, der Rückkehrhilfe erhalten soll, vor. Ebenso wenig bezweckt der mit EP 03 eingeführte Art. 44a AsylG den Ausschluss von Personen mit einem rechtskräftigen NEE von der Rückkehrhilfe.</p> <p>Ablehnung</p> <p>VKM: Es wäre ein falsches Signal nach Rechtskraft der Wegweisung noch finanzielle Rückkehrhilfe anzubieten.</p>
<p>Kantone</p>	<p><i>Gewährung finanzieller Rückkehrhilfe an Personen, deren Ausreisefrist bereits abgelaufen ist (revid. Art. 64, Streichung von Abs. 2)</i></p> <p>Zustimmung</p> <p>FR: Es kommt vor, dass Personen mit einem negativen materiellen Entscheid die Idee einer selbständigen Ausreise erst nach mehreren Unterredungen akzeptieren, mitunter erst nach dem Ablauf der Ausreisefrist.</p> <p>NE: nimmt den Vorschlag mit Befriedigung zur Kenntnis.</p> <p>UR: Es gilt zu prüfen, ob die Gewährung von RKH an Personen mit abgelaufener Ausreisefrist im Hinblick auf Gesuchsteller, die sich rechtzeitig anmelden, nicht in reduzierter Form erfolgen sollte. Ansonsten wird ein falscher Anreiz geschaffen, sich nicht sofort um die Papierbeschaffung und Ausreise zu kümmern.</p> <p>Ablehnung</p> <p>AI: Hat zur Folge, dass sich noch weniger Personen zur Ausreise vor Ablauf der Ausreisefrist entscheiden werden. Sollte im Rahmen von länderspezifischen RKH-Programmen die Programmteilnahme ausnahmsweise auch nach Ablauf der Ausreisefrist ermöglicht werden, so muss diese Möglichkeit als <u>Ausnahmebestimmung</u> erwähnt werden.</p> <p>BL: (Identische Formulierung wie VKM) Es kann nicht sein, dass sich jemand um die Ausreisefrist foudiert, so vom</p>

Adressaten	Stellungnahme
	verlängerten Aufenthalt in der Schweiz möglicherweise auch finanziell profitiert und dann noch Rückkehrhilfe erhält.
Parteien	<p>Zustimmung</p> <p>-</p> <p>Ablehnung SVP: Die Gewährung von Rückkehrhilfe an Personen mit unbenutzt verstrichener Ausreisefrist wird abgelehnt. Antrag: Einfügen einer Litera e, wonach Personen, deren vom Bund angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, von der (finanziellen) Rückkehrhilfe ausgeschlossen sind.</p>
Übrige Interessierte	<p>Zustimmung Travail Suisse: stimmt der Änderung zu. Diese entspricht einem Bedürfnis der Praxis und bewirkt einen Anreiz zur Rückkehr.</p> <p>Ablehnung VKM: Es kann nicht sein, dass sich jemand um die Ausreisefrist foutiert, so vom verlängerten Aufenthalt in der Schweiz möglicherweise auch finanziell profitiert und dann noch Rückkehrhilfe erhält.</p>
Kantone	<p><u>Widerspruch zwischen Förderung der freiwilligen Rückkehr und Überwälzung der Annullierungskosten (Bericht, S. 6 zu Art. 59 Abs. 3)</u></p> <p>GR, NE, SO, TI, ZH: Widerspruch zwischen der Förderung der freiwilligen Rückkehr bzw. Anreizschaffung zur selbständigen und der pflichtgemässen Ausreise und zur Aufforderung, eine polizeiliche Begleitung zu organisieren.</p> <p>AI, BL, GE, NW, SG, ZG: Die Abteilung Rückkehr fordert die Kantone regelmässig auf, auch bei freiwillig ausreisenden Personen die Ausreise sicherzustellen, sobald sie ein gültiges Ausreisepapier beschaffen konnte. Zudem sieht der neue Artikel 59 Abs. 3 AsylV2 vor, dass dem Kanton die Flugannullierungskosten in Rechnung gestellt werden, wenn eine ausreisepflichtige Person nicht zum Ausreisetermin erscheint. Die einzige Möglichkeit für die Kantone, eine Ausreise (vor allem bei Personen mit abgelaufener Ausreisefrist) sicherzustellen, ist eine polizeiliche Begleitung zum Flughafen. Damit ist die Ausreise jedoch gemäss Auffassung der Abteilung Aufenthalt und Rückkehrförderung nicht mehr freiwillig und so kann keine Rückkehrhilfe ausbezahlt werden.</p>
Parteien	-
Übrige Interessierte	-

Kantone	<p><u>Finanzielle Auswirkungen</u></p> <p>LU: Die Ausweitung der Rückkehrhilfe auf alle Personen führt zu Einsparungen. GE, GR, LU, SG, SH, SZ, VD, ZH: Infolge Ausweitung des Personenkreises, dem die Rückkehrhilfe/Rückkehrberatung zugute kommt, muss auch die Abgeltung der Kosten für die Rückkehrberatung angepasst werden (durch Erhöhung der Grundpauschale, Art. 68 Abs. 1 AsylV2).</p>
Parteien	-
Übrige Interessierte	<p>SSV: Bund, Kantone und Gemeinden werden durch die (Öffnung der) Rückkehrberatung finanziell entlastet. SFH, Caritas: Finanzielle Entlastung möglich, wenn die finanzielle Rückkehrhilfe auch für Personen mit einem rechtskräftigen NEE und Wegweisungsentscheid offen stehen würde. KKJPD/SODK, Schweiz. Gemeindeverband: Dadurch dass die Rückkehrberatung auch für Personen geöffnet wird, die bereits einen rechtskräftigen NEE oder Wegweisungsentscheid erhalten haben, muss damit auch eine Erhöhung der Grundpauschale für die Rückkehrberatungsstellen erfolgen, weil diese in Zukunft deutlich mehr Fälle zu bearbeiten haben werden. economiesuisse: Die finanzielle Wirksamkeit der Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Ausreise ist periodisch zu überprüfen.</p>
Kantone	<p><u>Unklarheiten im Verordnungstext</u></p> <p>FR: Bei Abs. 1 lit. a AsylV2 besteht das Risiko, dass die Verwendung der Begriffe "betroffen von einem Nichteintretensentscheid" und "einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid" im gleichen Satz Verwirrung stiftet.</p>
Parteien	-
Übrige Interessierte	-
Kantone	<p><u>Unklarheiten im Bericht</u></p> <p>AI: Der Hinweis im Bericht, dass im Rahmen von länderspezifischen RKH-Programmen die Programmteilnahme <u>ausnahmsweise</u> auch nach Ablauf der Ausreisefrist möglich ist und der Zugang zur finanziellen RKH <u>generell</u> auch auf Personen erweitert wird, welche sich nach Ablauf der Ausreisefrist zur freiwilligen Ausreise entscheiden, ist ein krasser Widerspruch zur Formulierung von Art. 64 Abs. 1. FR: Kommentar zu Abs. 1 lit. a: "...solange der Entscheid nicht <i>vollziehbar</i> ...Nach <i>Rechtskraft</i> des Entscheids..." Diese Begriffe stimmen juristisch nicht überein.</p>

Parteien	-
Übrige Interessierte	<p>FER: Es wird oft erwähnt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen "keine finanziellen Auswirkungen haben". Es wäre wichtig zu präzisieren, ob dies generell gilt oder nur für den Bund.</p> <p>sgv/usam : Es ist bedauerlich, dass der Bericht keine Angaben zur bisherigen Anwendung dieser Art von Hilfe enthält. Angesichts des Fehlens dieser Information, erweist sich die Einschätzung über die finanziellen Auswirkungen als zufällig.</p>

Zusammenfassung (Art. 64):

- Die Erweiterung der Rückkehrberatung und die Gewährung finz. RKH an Personen mit einem noch nicht rechtskräftigen NEE/Wegweisungsentscheid wurde mehrheitlich von den Vernehmlassungsadressaten begrüsst bzw. nicht verworfen. Nur der Kanton AG sowie die SD und die sgv/usam ist generell gegen die Revision von Art. 64 AsylV2 eingestellt.
- Eine grosse Anzahl von Vernehmlassungsadressaten möchte die finanzielle RKH auch Personen mit einem rechtskräftigen NEE/Wegweisungsentscheid gewähren.
- Kontrovers beurteilt wurde die neue Möglichkeit, auch Personen mit abgelaufener Ausreisefrist finanzielle RKH zukommen zu lassen.
- Diverse Kantone haben sich am Kommentar zu Art. 59 Abs. 3 im Bericht gestossen: die dort enthaltene Empfehlung, zur Vermeidung von Flugannullierungen, die ausreisepflichtigen Personen polizeilich zu begleiten, führe dazu, dass eine solche Ausreise als unfreiwillig zu qualifizieren sei. Damit entfalle aber für diese Fälle auch die Möglichkeit, RKH zu beantragen.

2.2. Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsyIV1)

Artikel 16 Aufenthalt in der Empfangsstelle

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	<p>Zustimmung AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH AG: Abbau der kant. Strukturen aufgrund der gerinen Zahl Anhörungen. AI: Künftig alle Anhörungen durch den Bund. AR: Beschleunigung des Verfahrens; Lösung Vollzugsproblematik; Übergang der mat. Zuständigkeit der Anhörungen an Bund. BE: Sicherstellen einer guten Betreuung; Bundesanhörungen. BL: Sinnvoll, wenn der Bund versucht, möglichst viele Verfahren in den EZ zu erledigen. BS: Benachteiligung als EZ-Standort; Finanzielle Abgeltung des erhöhten Risikos; Bund muss gute Betreuung sicherstellen; Bei weniger Befragungen muss Kanton Strukturen abbauen, was bedauerlich wäre. GE: Alle Anhörungen durch Bund, da 20% nicht mehr tragbar. GL: Weniger Anhörungen führen zu Personalabbau in den Kantonen. GR: Alle Anhörungen durch den Bund oder 50% Anhörungen durch Kantone. JU: Der Bund soll unter diesen Umständen alle Anhörungen übernehmen. LU: Mehr Entscheide im EZ; Betreuungsstrukturen anpassen. NE: Für Personen, die nicht ab EZ vollzogen werden, bleibt Kt. zuständig --> Anpassung der Pauschalen; Bedingungen in EZ anpassen; Bund soll alle Anhörungen übernehmen. NW: Beschleunigung des Verfahrens; Bund soll Anhörungen zu Asylgründen vollumfänglich übernehmen (auch bei erneutem Gesuchsanstieg), da Kantone die geringe Anzahl Anhörungen nicht tragen können. OW: Vertritt Meinung KKJPD/SODK. SG: Anpassungen zu kurzfristig (per Jan. 07); 20% Anhörungen zu wenig; Bund soll alle Anhörungen durchführen. SO: Ablehnung der Lösung, dass 80% der Befragungen durch Bund und 20% durch den Kanton erfolgen sollen. SZ: Abbau kant. Strukturen; Wenig durchdachter Vorschlag auf Kosten der Kantone. TI: 60T. als Ordnungsfrist zu betrachte und je nach Fall einzuhalten; Bedingungen der Zentren anpassen, da nur für kurze Zeit gedacht sind; EZ-Kantone werden vermehrt mit Problemen der öff. Sicherheit konfrontiert werden. UR: Bund soll alle Anhörungen übernehmen, da Know How und Infrastruktur für 20% der Anhörungen im Kanton nicht Aufrecht erhalten werden können. VD: Bedingungen in Unterkünften anpassen; Benachteiligung EZ- Kanton --> Anpassung Verteilschlüssel oder finanz. Ausgleich; Mehr Vollzüge ab EZ; gesellschaftliche Probleme entstehen; unabhängige Rechtsberatung im EZ. ZG: Bund soll Anhörungen vollumfänglich übernehmen; Anpassung der Betreuungsstrukturen; Zugang zu Rechtsberatung, RH und med. Versorgung. VS: Der Anstieg der in den Empfangszentren erledigten Entscheide wird zu einem spürbaren Anstieg von Personen führen, die in den Kantonen um Nothilfe nachsuchen werden. ZH: Übernahme aller Anhörungen durch den Bund.</p> <p>Ablehnung FR, SH FR: Weniger den Kantonen zugewiesene Asylsuchende; der Anstieg der in den Empfangszentren gefällten Entscheide wird die Anzahl der Personen, die den Kantonen virtuell zugewiesen werden und die Nothilfe verlangen können, erhöhen; die</p>

	<p>Beschleunigung der Verfahren darf keine Qualitätseinbusse zum Nachteil der Asylsuchenden zur Folge haben. SH: Änderung zu Lasten der Kt. , Kt. erhalten nur Anhörungen für Problemfälle; 2/3 Entscheide beim Bund führt zu Schliessung Durchgangszentrum; alle Anhörungen durch Bund oder 50% Bund/Kanton; Papierbeschaffung soll im EZ erfolgen.</p> <p>Kein Kommentar: TG</p>
Parteien	<p>Zustimmung FDP, EDU, SVP, CVP, SD FDP: Bund soll alle Anhörungen übernehmen, da Kantone die geringe Anzahl Anhörungen nicht mehr tragen können. EDU: Beschleunigung des Verfahrens. SVP: Beschleunigung des Verfahrens. CVP: Zugang zu Rechtsberatung, unab. Rückkehrberatung muss gewährleistet sein. SD: Aufenthalt von 60 T. erhöhen.</p> <p>Ablehnung EVP, SP, LPS EVP: Einschränkung der persönlichen Freiheit; Mehr Rechtsmittel werden ergriffen, was zu Kostensteigerung führt. SP: Bedingungen der Unterkünfte nicht für 60 T. gedacht; Aufenthaltsdauer bei 30 T. belassen. LPS: Die Zentren sind heute nicht für längerfristige Aufenthalte eingerichtet. Wird die Aufenthaltsdauer auf 60 Tage erhöht, müssen strukturelle Änderungen vorgenommen werden.</p>
Übrige Interessierte	<p>Zustimmung KKJPD/SODK, VKM, CP, FER, Identität Schweiz, Travail Suisse, sgv/usam, economiesuisse, UNHCR KKJPD/SODK: Bund soll alle Anhörungen übernehmen (auch bei erneutem Anstieg der Gesuchseingänge), da Kantone die geringe Anzahl Anhörungen nicht mehr tragen können. VKM: Bund soll alle Anhörungen übernehmen, auch bei erneutem Anstieg der Gesuchseingänge. CP: Mehr Entscheide im EZ/TZ fällen. FER: Führt zu beschleunigtem Verfahren. Identität Schweiz: Vorbehaltlose Gutheissung. Travail Suisse: Bedingung der Unterkünfte anpassen. sgv/usam: Mehr mat. Entscheide in den EZ und weniger Zuteilungen an Kantone. economiesuisse: Periodische Überprüfung der finanziellen Auswirkungen. UNHCR: Das UNHCR begrüsst die Erhöhung der Zahl der Direktbefragungen durch den Bund. Das Recht auf Rechtsberatung sollte aber während der gesamten Verfahrensdauer gewährleistet sein. Der Zugang zu kostenloser Rechtsberatung sollte nur für Asylsuchende mit entsprechenden finanziellen Mitteln eingeschränkt werden. Zugang zur Rechtsberatung sollte im Sinne der Botschaft des Bundesrates zur Teilrevision Asylgesetz auf Verordnungsstufe vorgesehen werden. Auf die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen (Frauen und Kinder) ist in den EZ Rechnung zu tragen. Zudem sollen in den EZ angemessene Aufnahmestandards durch Bereitstellung entsprechender</p>

Leistungen gewährleistet werden (Zugang zu staatlichen Stellen, damit für grundlegender Hilfsbedarf wie medizinische Versorgung gesorgt wird; Bedürfnissen von Minderjährigen und Opfer sexueller Gewalt ist Rechnung zu tragen; Familieneinheit soll gewährleistet werden; Zugang des UNHCR zu Asylsuchenden sollte ermöglicht werden; etc.)

Ablehnung

SFH, SSV, Schweiz. Gemeindeverband, Caritas, Terre des femmes, SRK, HEKS, ASCSP

SFH: TZ/EZ nicht für lange Aufenthalte konzipiert; fordern Verordnungsanpassung: Zugang von NGOs zu den EZ/TZ und Zugang zu Rechtsberatung und unabhängiger Rückkehrberatung, bewilligungsfreier Ausgang, geeignete Betreuung für "verletzliche Personen", Zugang zu med. Versorgung, Betreuung durch qualifiziertes Personal, Abgabe von Taschengeld, keine Beschlagnahmung von Nahrungsmitteln. **SSV:** Empfangsstrukturen mit heutigen Rahmenbedingungen für 60-tägigen Aufenthalt nicht geeignet. **Schweiz. Gemeindeverband:** Verfrühte Einführung; Verordnungsanpassungen mit Teilrevision AsylG abstimmen. **Caritas:** Fehlende gesetzliche Grundlage; nicht adäquate Einrichtungen. **Terre des femmes:** Ungenügende Unterbringungs- und Betreuungsbedingungen; Zugang zu unabhängiger Rechts- und Rückkehrberatung. **SRK:** Besonders Verletzte (UMA, Traumatisierte, Alleinerziehende) umgehend Kt. zuteilen; Erstellung eines Betreuungskonzeptes erforderlich; Durchführung eines Monitorings durch hum. Organisationen. **HEKS:** Niedriger Standard der Unterkünfte; Fordern Zugang zu qual. Rechtsberatung, Verlassen der Unterkunft ohne Bewilligung, separate Unterbringung von Verletzlichen, Gewährleistung med. Versorgung, Erstellen eines Betreuungskonzeptes durch den Bund. **ASCSP:** Unterkünfte anpassen; Bewegungsfreiheit und Privatsphäre muss gewährleistet sein; Taschengeld, med. Betreuung, Sprachkurse, unab. Rechtsberatung.

Kein Kommentar:

Die santésuisse, Schweiz. Arbeitgeberverband

Zusammenfassung (Art. 16 AsylV1):

Der überwiegende Teil der Kantone sowie der Parteien befürworten die Anpassung der Aufenthaltsdauer in den Empfangszentren von 30 auf 60 Tage. Die Befürworter sowie die Gegner der Verordnungsänderung halten jedoch fest, dass insbesondere die Bedingungen der Empfangsstrukturen überprüft und angepasst werden müssen. Hinsichtlich der Durchführung von 80% aller Anhörungen durch den Bund sind sich die Kantone einig: Die Infrastruktur und die personellen Ressourcen sind für die verbleibenden 20% aller Anhörungen nicht mehr tragbar und müssen abgebaut werden. Die Kantone sind demnach der Meinung, dass der Bund sämtliche Anhörungen zu übernehmen hat.

2.3. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Artikel 4a Vereinbarungen mit ausländischen Behörden

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	<p>Zustimmung AG, AR, BE, FR, GE, GL, LU, NE, OW, TI, UR, VD, VS, ZG AG: Diese Delegation von Kompetenzen an das EJPD ist notwendig und sinnvoll. FR: begrüsst diese Bestimmung, die den Vorteil hat, die Kompetenzen des EJPD bis zur Unterzeichnung eines formellen Abkommens klarzustellen. LU: Entlastung Gesamtbundesrat, OW: Diese Bestimmung betrifft ausschliesslich den Bund. Es macht Sinn, den Bundesrat im Bereich der organisatorischen und technischen Begrenzungen bei der Rückführung von ausländischen Personen zu entlasten. TI: vereinfacht die Aufgabe des Kantons. UR: Diese Bestimmung betrifft ausschliesslich den Bund. Wir unterstützen aber die Absicht des Bundesamtes für Migration, die Verfahrensabläufe zu vereinfachen.</p> <p>Ablehnung TG eher negativ</p>
Parteien	<p>Zustimmung CVP, FDP, EDU, SP, SD</p> <p>Ablehnung PLS: Die Verfassungsbestimmungen bezeichnen den Bundesrat als zuständig zum Abschluss von Abkommen. Diese Kompetenz kann nicht einfach an ein Departement delegiert werden.</p>
Übrige Interessierte	<p>Zustimmend Schweiz. Gemeindeverband begrüsst die Anstrengungen des Bundes in diesem Bereich. Caritas der vorgeschlagenen Delegation zum Abschluss von organisatorischen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Rückführungen an das EJPD ist zuzustimmen, unter der Voraussetzung, dass diese ebenfalls publiziert werden. Schweizerischer Gewerbeverband, Identität Schweiz, KKJPD/SODK, VKM, SSV: Vereinfachungen in den Verfahrensabläufe, im Bereich der Rückübernahme von Staatsangehörigen, sind zu begrüßen. SFH, HEKS: stimmen der vorgeschlagenen Delegation bis zum Abschluss eines Rückübernahmeabkommens zu, unter der Voraussetzung, dass dieses ebenfalls publiziert wird.</p>

Adressaten	Stellungnahme
	<p>Ablehnung ASCSP: ist gegen diese Bestimmung, die zu Verwirrungen betreffend Rollen, Zuständigkeit und juristischem Inhalt führen kann. sgv/usam, Chambre vaudoise des Arts et Métiers, FER, CP: die Zuständigkeit zum Abschluss solcher Abkommen liegt beim Bundesrat und nicht bei einem Departement.</p>

Zusammenfassung (Art. 4a VVWA):

Die Mehrheit der Kantone sowie die CVP, FDP, EDU, SP und SD begrüßen die Delegation dieser Kompetenz an das EJPD und die damit verbundene Entlastung des Gesamtbundesrates. Einzig der Kanton TG sowie die LPS äusserten sich eher ablehnend. Die LPS führt an, dass der Gesamtbundesrat aus verfassungsrechtlicher Sicht für den Abschluss internationaler Vereinbarungen zuständig sein sollte. Zustimmend äusserten sich auch die KKJPD, SODK und SFH.

2.4. Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO)

Artikel 7 Vorrang der inländischen Arbeitnehmer

Adressaten	Stellungnahme
Kantone	<p>Zustimmung: NE/GR/ZG/VD/BE/BS/BL/SZ/NW/JU/FR/ZH: zeigen sich befriedigt über Vorschlag OW: schliesst sich der Stellungnahme von KKJPD/SODK an LU/SO: begrüsst den Vorschlag als wichtigen Schritt zur besseren Integration der vorläufig Aufgenommenen. Es müssen weitere Schritte zur aktiven Integration folgen. Der Bund ist aufgefordert, die notwendigen Integrationsmassnahmen zu finanzieren, da Hilfestellungen notwendig sind für die bessere Integration. Es ist daher unverständlich, dass die Betreuungskostenpauschale für vorläufig Aufgenommene gestrichen wird. GL: begrüsst den Vorschlag grundsätzlich, gibt zu bedenken, dass je weiter die Integration aufgrund Erwerbstätigkeit fortgeschritten ist, es umso schwieriger wird, Wegweisungen zu vollziehen. Die VA sei nur in klar definierten Ausnahmefällen zu gewähren. ZH: Stimmt zu, obwohl das Ziel der besseren beruflichen Integration der VA eigentlich in Widerspruch zu deren Status steht. Es wird zudem bezweifelt, ob die Regelung zu nennenswerten Änderungen führen wird.</p> <p>Ablehnung: VS: nur dauerhaft vorläufig aufgenommene Personen sollten von dieser Bestimmung profitieren. TG: erachtet die Bestimmung als problematisch. Vorläufig Aufgenommene, die aufgrund von Erwerbstätigkeit gut integriert sind, können kaum noch ausgeschafft werden. Der Druck auf den Arbeitsmarkt, vor allem im Niedriglohnbereich, wird zusätzlich erhöht. Die Regelung führt zu einer neuen "Kategorie" von Personen, die die Schweiz nicht mehr verlassen müssten. Dies ist ein Pullfaktor, der vermieden werden sollte. Falls die Regelung eingeführt wird, sollte aus Gründen der Praktikabilität von spezifischen, auf vorläufig Aufgenommene ausgerichteten Programmen abgesehen werden. AG: rechtliche Grundlage fehlt, die heutige prioritäre Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen tritt in Hindergrund, Arbeitsmarkt wird keine zusätzlichen Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich schaffen, AI: könnte Pullfaktor sein für Personen aus Ländern, die grundsätzlich vorläufig aufgenommen werden. AR: Diese Regelung darf nicht falsche Erwartungen oder ein falsches asylpolitisches Signal nach aussen setzen. Aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktlage kann nicht nachvollzogen werden, wie die Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Personengruppe auf dem Arbeitsmarkt aussehen sollen. Es gibt nicht genügend Arbeitsplätze für unqualifizierte Arbeitnehmer.</p>

Adressaten	Stellungnahme
Parteien	<p>Zustimmung: CVP/FDP/SP/EVP/SD/EDU/LPS: begrüßen die vorgeschlagene Änderung</p> <p>Ablehnung: SVP: Massnahme ist aus migrationsrechtlicher Sicht bedenklich und untergräbt das Ziel der Bekämpfung des Asylrechtsmissbrauchs</p>
Übrige Interessierte	<p>Zustimmung</p> <p>KKJPD/SODK/VKM/: Begrüssen die Bestimmung. Der Bund soll jedoch regelmässig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch erfüllt sind.</p> <p>SFH/Caritas/Schweiz. Gemeindeverband/CSP/HEKS/SRK: begrüßen die Bestimmung, adäquate Betreuung muss sichergestellt sein. Nur ASCSP: Sollte auch für Asylsuchende gelten.</p> <p>VSAA/Schweiz. Arbeitgeberverband/Travail.Suisse/TER/TERRE DES FEMMES: stimmen der Änderung zu.</p> <p>economiesuisse: begrüßen die Änderung, allerdings ist die finanzielle Wirksamkeit dieser Massnahme periodisch zu überprüfen</p> <p>SSV: stimmt der Änderung zu, diese darf aber Asylsuchende nicht benachteiligen auf dem Arbeitsmarkt</p> <p>UNHCR: Diese Massnahme wird ausdrücklich begrüsst</p> <p>Ablehnung</p> <p>sgv/usam/CP: die Änderung ist akzeptabel, vorausgesetzt die Zahl der vorläufig Aufgenommenen ist sehr klein und dass vorläufige Aufnahmen nur restriktiv angeordnet werden. Pull-Effekte müssen vermieden werden.</p> <p>Identität Schweiz: die Änderung darf nicht als Integrationsschritt in dem Sinne betrachtet werden, dass daraus ein Bleiberecht abzuleiten wäre. Die Formulierung von Art. 7 Abs. 3 ist missverständlich. Es müsste heissen "Vorläufig aufgenommene Personen sind Ausländern gleichgestellt, die in der Schweiz erstmals ein Gesuch um eine Erwerbstätigkeit stellen." Dem können wir zustimmen, wir lehnen jedoch eine Gleichstellung mit Ausländern, die bei uns bereits im Arbeitsprozess integriert sind (und allenfalls arbeitslos werden könnten) ab.</p>

Zusammenfassung (Art. 7 BVO):

Kantone sind mehrheitlich dafür (16), ablehnend sind TG, AG, AI, AR, VS

Parteien: alle dafür, ausser SVP

Interessierte Kreise: Hilfswerke, KKJPD/SODK/VKM, VSAA, Schweiz. Arbeitgeberverband, Travail Suisse, economiesuisse, SSV, Schweiz. Gemeindeverband, FER, Terre des Femmes sind dafür, ablehnend sind: sgv/usam, CP, Identität Schweiz

Pro Argumente:

Es ist richtig, die Konsequenz daraus zu ziehen, dass die meisten vorläufig Aufgenommenen für längere Zeit in der Schweiz bleiben und sie daher in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Vorbehalte trotz grundsätzlicher Zustimmung gehen dahin, dass

- die berufliche Integration in Widerspruch zu Status der vorläufigen Aufnahme steht. Der Vollzug der Wegweisung wird um so schwieriger, je weiter die Integration fortgeschritten ist.
- Angesichts der Situation auf dem Arbeitsmarkt wird bezweifelt, dass die Regelung zu nennenswerten Änderungen führen wird.
- Die vorläufigen Aufnahmen müssen regelmässig überprüft werden (KKJPD/SODK/VKM).
- Der Bund muss die notwendigen Integrationsmassnahmen finanzieren

Contra Argumente

- Vollzug der Wegweisung wird erschwert. Es wird neue "Kategorie" von Personen, die die Schweiz nicht mehr verlassen müssen, geschaffen. Dies ist ein Pullfaktor, der vermieden werden sollte (TG, AI, AR).
- Der Druck auf den Arbeitsmarkt, vor allem im Niedriglohnbereich, wird zusätzlich erhöht. Falls die Regelung eingeführt wird, sollte aus Gründen der Praktikabilität von spezifischen, auf vorläufig Aufgenommene ausgerichtete Programmen abgesehen werden (TG).
- Die Massnahme ist aus migrationsrechtlicher Sicht bedenklich und untergräbt das Ziel der Bekämpfung des Asylrechtsmissbrauchs (SVP)
- Die Änderung ist akzeptabel, vorausgesetzt die Zahl der vorläufig Aufgenommenen ist sehr klein und dass vorläufige Aufnahmen nur restriktiv angeordnet werden. Pull-Effekte müssen vermieden werden.
- Rechtliche Grundlage fehlt, die heutige prioritäre Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen tritt in den Hindergrund, der Arbeitsmarkt wird keine zusätzlichen Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich schaffen (AG),
- Die Änderung darf nicht als Integrationsschritt in dem Sinne betrachtet werden, dass daraus ein Bleiberecht abzuleiten wäre. Die Formulierung von Art. 7 Abs. 3 ist missverständlich. Es müsste heissen "Vorläufig aufgenommene Personen sind Ausländern gleichgestellt, die in der Schweiz erstmals ein Gesuch um eine Erwerbstätigkeit stellen." Dem können wir zustimmen, wir lehnen jedoch eine Gleichstellung mit Ausländern, die bei uns bereits im Arbeitsprozess integriert sind (und allenfalls arbeitslos werden könnten) ab. (Identität Schweiz)

Abkürzungslegende

Kantonale Behörden

AG	Der Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Der Regierungsrat des Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Der Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Le Conseil d'Etat de la République et du Canton de Genève
GL	Der Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
JU	Le Gouvernement de la République et Canton du Jura
LU	Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
NE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Der Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Der Regierungsrat des Kantons Obwalden
SG	Der Regierung des Kantons St. Gallen
SH	Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SO	Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Der Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Der Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Il Consiglio di Stato, Repubblica e Cantone Ticino
UR	Der Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Le Département des institutions et des relations extérieures du Canton de Vaud Le Département de la santé du Canton de Vaud
VS	Le Conseil d'Etat du Canton du Valais/Staatsrat des Kantons Wallis Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud
ZG	Der Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EVP	Evangelische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
LPS/PLS	Libérale Partei der Schweiz / Parti Liberal Suisse
SD	Schweizer Demokraten
SP/PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
SVP	Schweizerischen Volkspartei
CSP/PCS	Christlich-soziale Partei/parti chrétien-social

Spitzenverbände der Wirtschaft

economiesuisse	Economie Suisse, Verband der Schweizer Unternehmen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer
sgv/usam	Schweizerischer Gewerbeverband/Union Suisse des arts et des métiers
Travail Suisse	Travail Suisse
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
Schweiz. Arbeitgeberverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband

Übrige Organisationen

ASCSP	Association Suisse des Centres Sociaux Protestants
Caritas	Caritas Schweiz
CP	Centre Patronal
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
Identität Schweiz	Identität Schweiz
KKJPD/CDJP	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren/Conférence des directeurs de justice et de police
Schweiz. Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband

SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SODK/CDAS	Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren/Conférence des directeurs de l'aide sociale
SSV	Schweizerischer Städteverband
Terre des femmes	Terre des femmes
UNHCR	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge/Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés
VKM	Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Sachregister

ARK	Schweizerische Asylrekurskommission
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20)
AsylV 2	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen
BFM / ODM	Bundesamt für Migration / Office fédéral des migrations
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
EAsylG	Entwurf zur Teilrevision Asylgesetz
EAuG	Entwurf Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
EJPD	Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
EP03	Entlastungsprogramm 2003
EZ	Empfangszentren
JTS	Jail-Transport-System
NEE	Nichteintretensentscheide
NGO	Nichtregierungsorganisation
RKH	Rückkehrhilfe
TZ	Transitzentren
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende